

# Informationen

## zur Tarif- und Besoldungsrunde 2011 Hessen



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft  
Hessen

Nr. 03/2011 - 21.03.2011

### Annäherung in Einzelpunkten aber noch keine Gesamteinigung

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

*am 16.03. und am 21.03.2011 haben weitere Verhandlungsrunden mit dem Land Hessen im Rahmen der Tarif- und Besoldungsrunde 2011 stattgefunden. Sie fanden „auf Arbeitsebene“ statt und dienten im Wesentlichen der Vorbereitung der 5. Verhandlungsrunde am 04. und 05.04.2011. Als Ergebnis lässt sich zusammenfassen, dass wir zwar in Einzelpunkten eine Annäherung bzw. Verständigung erzielen konnten, eine Gesamteinigung, insbesondere auch in Bezug auf die Entgelterhöhung, aussteht. Dies soll nun Anfang April unter Beteiligung von Innenminister Boris Rhein für die Arbeitgeberseite und Achim Meerkamp für die Gewerkschaft ver.di versucht werden. Die Tatsache, dass wir am 10.03.2011 eine Einigung in den Tarifverhandlungen mit der TdL erreicht haben ist hilfreich, aber kein Garant für eine inhaltsgleiche Entwicklung in Hessen.*

#### Entgelterhöhungen:

Dieser Teil des Forderungspaketes wurde einvernehmlich noch nicht besprochen bzw. verhandelt. Dies bleibt den Verhandlungen am 04. und 05.04.2011 unter Beteiligung der politischen Spitzen vorbehalten. Das gilt auch für die Erhöhung der Ausbildungsvergütungen (BBiG und Pflege), der Praktikantenentgelte, einer evtl. Einmalzahlung sowie die Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen (Garantiebeiträge) und schließlich der Laufzeit des Einkommenstarifvertrages.

#### §§ 19, 20 TVA-H BBiG:

Das HMdLU hatte angekündigt, am 21.03.2011 einen Vorschlag zur Regelung der Übernahme sowie zur Zahlung einer Abschlussprämie vorzulegen. Dies ist erfolgt. Künftig soll bei der Übernahme unterschieden werden zwischen einer Übernahme, bei der über den Bedarf hinaus ausgebildet wurde und Auszubildenden, die ihre Prüfung mit der Note „gut“ bestehen. Bei ersterem Personenkreis soll es im Prinzip bei der jetzigen Regelung des § 19 TVA-H BBiG bleiben. Bei dem zuletzt genannten Personenkreis soll eine Übernahme für die Dauer von 12 Monaten erfolgen, wenn ein Bedarf besteht. Der Bedarf soll allerdings nicht bezogen auf eine bestimmte Dienststelle ermittelt werden, sondern beim

Land Hessen (= Arbeitgeber) insgesamt. Beide Regelungen sollen mit unterschiedlichen Laufzeiten versehen werden. Über die Formulierungen im Detail ist noch zu beraten. Allerdings ist die geplante Neufassung zumindest eine Weiterentwicklung des jetzigen § 19 TVA-H BBiG.

Bei der **Abschlussprämie** soll es für das Ausbildungsjahr 2010 bei der jetzigen Regelung bleiben. Ab dem Ausbildungsjahr 2011 soll es eine nach Abschlussnote gestaffelte Prämie geben. Beide Regelungen (§ 19 und § 20 TVA-H BBiG) sind noch im Detail zu klären.

#### Entgeltordnung:

Es besteht Einvernehmen darüber, dass wir in Hessen nicht wie auf der Ebene der TdL mit Wirkung zum 01.01.2012 eine Entgeltordnung (EGO) in Kraft setzen. Im 4. Quartal 2011 soll ein Verfahrensgespräch geführt werden, in dem der dann erreichte Stand der Redaktionsverhandlungen zur EGO im Bereich des TV-L bewertet und zudem eine Verfahrensabsprache zur Form und Zeitschiene der EGO-Verhandlungen in Hessen getroffen wird. Geplant ist derzeit, die neue Entgeltordnung mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft zu setzen. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die **Fristen für den Bewährungsaufstieg** etc. (§§ 8, 9 TVÜ-H) bis zum 31.12.2012 verlängert werden.

Um die möglichen Redaktionsverhandlungen zu vereinfachen, sollen bis zum 04.04.2011 bereits konkrete Änderungstexte für die ab dem 01.01.2012 geltenden Regelungen erarbeitet werden.

### **Gefahrenzulage im Bereich der hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung:**

im Zusammenhang mit der Tarifeinigung bei der TdL in Bezug auf die Zulage von 25,00 € u. a. im Bereich der Straßen- und Verkehrsverwaltung sowie der Anwendung der Regelung in Hessen kam auch die Frage auf, woraus sich die derzeitigen Zulagen bzw. Zuschläge ergeben.

Sie ergeben sich (grundsätzlich) aus **Abschnitt M., Q. und R. des Tarifvertrages über Lohnzuschläge gem. § 29 MTL II** (TVZ zum MTL). Dieser Tarifvertrag gehört eigentlich zu den mit dem TV-H ersetzten Tarifverträgen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-H). Jedoch wurde speziell für den TVZ zum MTL bestimmt, dass dieser in der am 31.03.2004 geltenden Fassung (= letzter Tag der Mitgliedschaft des Landes Hessen in der TdL) bis zum Inkrafttreten einer tariflichen Neuregelung der Erschwerniszuschläge gem. § 19 TV-H fort gilt (Anlage 1, Teil B, Nr. 8 TVÜ-H). Eine solche Neuregelung liegt derzeit noch nicht vor, deshalb gilt der TVZ zum MTL II unverändert weiter.

Aus dem Text der Tarifeinigung mit der TdL geht nicht eindeutig hervor, wie die Regelung praktisch umgesetzt werden soll. Vorbehaltlich der Gesamteinigung besteht Einvernehmen darüber, dass dem Grunde nach gleichwohl eine inhaltsgleiche Regelung in den TV-H aufgenommen werden soll. Allerdings hat das HMdLU am 21.03.2010 eine vom Einigungstext der TdL abweichende Formulierung vorgelegt, die unsererseits jetzt geprüft wird. So ist z. B. vorgesehen, nicht das Jahr 2010 als Berechnungsgrundlage für die Pauschalierung der gezahlten Zuschläge zu nehmen, sondern die Jahre 2008, 2009 und 2010. Bei der textlichen Fassung für Hessen soll das Ergebnis der Redaktionsverhandlungen mit der TdL beachtet werden.

### **Personeller Geltungsbereich:**

Änderungen im Bereich des **§ 1 Abs. 2 Buchst. j TV-H** („... *technisches Theaterpersonal mit überwiegend künstlerischer Tätigkeit...*“) bzw. **§ 1 Abs. 3 Buchst. d) TV-H** („... *künstlerische Lehrkräfte an Kunst- und Musikhochschulen ...*“) werden aktuell abgelehnt. Die Ablehnung erfolgt u. a. mit dem Hinweis, dass auch auf der Ebene der TdL eine Einbeziehung des „*technischen Theaterpersonals ...*“ in den Geltungsbereich des TV-L nicht erfolgt sei. Zum Bereich der „*künstlerischen Lehrkräfte an Kunst- und Musikhochschulen*“ wird u. a. argumentiert, dass es diese Personalkategorie in Hessen nicht gebe (§ 66 HHG).

### **Unverfallbarkeit von Erholungsurlaub:**

Trotz intensiver Diskussion und verschiedener Formulierungsvorschläge konnten wir uns hier nicht auf einen geänderten Text des § 26 TV-H verständigen. Ziel war, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Unverfallbarkeit von Erholungsurlaub in Folge längerer Krankheit tarifvertraglich zu regeln. Nach Stand der Dinge bleibt die Regelung wie sie ist, sie ist dann unter Beachtung der EuGH-Rechtsprechung anzuwenden.

### **Übergangszahlung Justizvollzugsdienst (§ 47 Nr. 3 TV-H)**

Regelungen der TdL werden übernommen. Für den Bereich der Übergangszahlung von Beschäftigten im Bereich des Justizvollzugsdienstes bedeutet dies, dass wir den Ausgang der Tarifgespräche zu den vergleichbaren Regelungen im Bereich des TV-L aber auch des TVöD abwarten, um dann eine Übertragung auf Hessen zu klären.

### **Beamtinnen & Beamte**

Die Übertragung des (möglichen) Tarifergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten hat z. Zt. noch keine Rolle gespielt, weil es zum eigentlichen Einkommensteil auch keine Verständigung im Tarifbereich gibt. Wir streben an, diesen Punkt im Rahmen der Verhandlungen am 04. und 05.04.2011 anzusprechen und nach Möglichkeit, wie auch schon 2009, einen entsprechenden Passus in die Tarifeinigung aufzunehmen.